

~~6609~~

der

Albert Böni-Stiftung für Rheumaforschung  
und Forschung in physikalischer Medizin



§ 1

Unter der Bezeichnung

Albert Böni-Stiftung für Rheumaforschung  
und Forschung in physikalischer Medizin

besteht mit Sitz in Zürich ein Stiftung im Sinne von Art. 80 ff.  
des Zivilgesetzbuches.

Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz der Stiftung an einen  
anderen Ort zu verlegen.

§ 2

Zweck der Stiftung ist es, die wissenschaftliche, insbeson-  
dere klinisch orientierte Forschung und Ausbildung in der  
Rheumatologie an den schweizerischen Universitätsrheumakli-  
niken zu unterstützen.

§ 3

Der Stiftungszweck soll erreicht werden durch Gewährung von  
Beiträgen, sofern nicht aus öffentlichen Mitteln zu beschaffen,

- zum Ankauf von Instrumenten

- zur Bezahlung von Gehältern des Forschungspersonals;
- zur Ausrichtung von Honorarien für auswärtige Experten und Referenten;
- zur Ermöglichung von Kongressbesuchen und anderen Reisen, die der Weiterbildung der Institutsangehörigen dienen;
- zur Unterstützung von gemeinsamen Forschungsprojekten an anderen Instituten und Kliniken.

Zur Erreichung des Stiftungszweckes können je nach Bedarf Kapital und Zinsen verwendet werden.

§ 4

Der Stifter widmet der Stiftung ein Vermögen von Fr. 479'000.-- (einschliesslich Fr. 100'000.-- aus der Kurt von Neergaard-Stiftung).

Das Stiftungsvermögen kann vermehrt werden durch Geschenke, letztwillige Verfügungen oder andere Zuwendungen, sowie durch Einnahmen aus Verkauf von Veröffentlichungen und Kapitalzinsen.

Durch Beschluss des Stiftungsrates kann das Vermögen der Stiftung oder Teile desselben unentgeltlich dritten natürlichen oder juristischen Personen übertragen werden, und zwar sowohl zu treuen Händen, als auch zu definitivem Rechtserwerb, unter dem Vorbehalt, dass die derart verfolgten Absichten im Rahmen des Stiftungszweckes liegen.

§ 5

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat bestehend aus mindestens drei Mitgliedern. Der Stiftungsrat ergänzt sich durch Zuwahl nach Bedürfnis. Seine Amtsdauer beträgt 5 Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

§ 6

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und verwaltet die Stiftung. Er vertritt die Stiftung gegen aussen und bestimmt die Zeichnungsberechtigung sowie die Art der Unterschrift. Er kann auch die Zeichnungsberechtigung an Bevollmächtigte gewähren, welche nicht Mitglied des Stiftungsrates sein müssen.

§ 7

Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Für Beschlussfassung über folgende Geschäfte ist Einstimmigkeit des Stiftungsrates notwendig:

- Änderungen der Stiftungsurkunde;
- Liquidation.

Die Beschlussfassung kann an Sitzungen oder auf dem Zirkularweg erfolgen.

§ 8

Auf Antrag eines Stiftungsratsmitgliedes bezeichnet der Stiftungsrat eine Kontrollstelle, welche aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht. Sie hat gegebenenfalls die Jahresrechnung zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten.

§ 9

Die Rechnung der Stiftung ist alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 1980, abzuschliessen.

§ 10

Die Stiftung untersteht der gesetzlichen Aufsicht des Bundes, die durch das eidgenössische Departement des Innern (EDI) ausgeübt wird.

§ 11

Der Bestand dieser Stiftung begründet keine Rechtsansprüche Dritter an das Stiftungsvermögen oder dessen Ertrag. Ausgenommen davon sind öffentlichrechtliche Ansprüche und Ansprüche aus Vertrag

Die Auflösung der Stiftung kann nur aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates erfolgen.

Bei der Auflösung der Stiftung ist ein allfälliger Liquidationsüberschuss dem Fonds für die Universität Zürich zuzuweisen. Ein Rückfall des Vermögens an die Stifter ist ausgeschlossen.



Erfindung  
in der Schweiz  
Erfindung  
in der Schweiz  
Erfindung  
in der Schweiz

### Bestätigung

Hiermit wird schriftlich bestätigt, dass diese Erfindung in der  
wiedergegebenen, beim Zürcher Bundespatentamt eingetragene Erfindung  
besteht.

Datum: 29.10.1993

Bundespatentamt  
in Bern

Kosten: 18.00

*Dr. G. Beckwith*